



# BfDI

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn  
Joachim Lindenberg  
Heubergstr. 1a  
76228 Karlsruhe

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799- [REDACTED]

E-MAIL Referat24@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 19.04.2024

GESCHÄFTSZ. 24-193 II#6078

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Datenschutzaufsichtsbehördliches Verfahren**  
HIER Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)  
BEZUG Ihre Beschwerde vom 20. März 2023

## ANHÖRUNG

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

ich beabsichtige Ihre Beschwerde vom 20 März 2023 gegen die Vodafone GmbH gemäß Art. 77 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) abzuweisen.

### **Begründung:**

I.

Mit E-Mail vom 20. März 2023 erhoben Sie Beschwerde gegen die Vodafone GmbH wegen Verstoßes gegen Artikel 7 Abs. 3 und Artikel 16 i.V.m. Artikel 12 Abs. 3 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Meiner Bitte, die dafür relevanten Unterlagen vorzulegen, kamen Sie mit E-Mails vom 21. Juni 2023 nach. Danach erkannten Sie



1. im Ignorieren des Widerrufs eines SEPA-Mandats einen Verstoß gegen Artikel 7 Abs. 3 DSGVO
2. in einer verschleppten Korrektur falscher Belastungen einen Verstoß gegen Artikel 16 i.V.m. Artikel 12 Abs. 3 DSGVO

Den mir am 21. Juni 2023 vorgelegten Unterlagen konnte ich entnehmen, dass Sie einen Widerruf Ihres SEPA-Lastschriftmandats am 26. Februar 2022 per E-Mail gegenüber [kundenservice@unitymedia.de](mailto:kundenservice@unitymedia.de) äußerten. Sie schreiben weiter: „Am 16.01.2023 schreibt man mir endlich die Rücklastgebühr und Mahngebühren gut – nachdem man mir am 30.12.2022 gekündigt hat. ...Die Kosten auf den Verbraucher zu überwälzen, Mahnungen ohne Rechnungen, unverständliche Kontoauszüge, etc. stellen in meinen Augen einen Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 lit. a „auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise .... Die verschleppte Korrektur falscher Belastungen kann man als Verstoß gegen Artikel 16 i.V. mit Artikel 12 Absatz 3 sehen.“

Ich bat daraufhin das Unternehmen um Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage. Diese liegt mir nun vor. Das Unternehmen teilte mit, dass Widerrufe von SEPA-Lastschriftmandaten unverzüglich bearbeitet werden müssten. Im vorliegenden Fall hätten Sie im Rahmen eines Telefonates mit dem Kundendienst am 29. März 2022 geäußert, dass Sie ein Lastschriftmandat widerrufen wollten. Dies wäre am gleichen Tag umgesetzt worden. Es könne nicht mehr nachvollzogen werden, ob Sie mit E-Mailnachricht vom 26. Februar 2022 einen Widerruf Ihrer SEPA-Lastschrift geäußert hätten, eine entsprechende Korrespondenz läge nicht vor. Im Zusammenhang mit den Widerrufen von SEPA-Lastschriftmandaten sei jedoch zu berücksichtigen, dass diese erst für den Folgemonat berücksichtigt werden könnten, sofern sie am Monatsende erfolgten.

Die Rechnung für April 2022, bei der es sich um eine Gutschriftrechnung handelte, wäre Ihnen entsprechend dem Vorgehen der Monate davor per E-Mail zugestellt worden. Ab Mai 2022 wären Ihnen die Rechnungen per Briefpost zugestellt worden.

Bei der von Ihnen aufgeführten Gutschrift handele es sich nicht um die Korrektur einer falschen Belastung. Man hätte ursprüngliche Forderungen lediglich aus Kulanz ausgebucht.

Man weise darauf hin, dass es sich bei Ihren Monierungen um im Schwerpunkt zivilrechtliche Gesichtspunkte handele.



## II.

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und § 29 Abs. 1 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG) ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) für die Datenschutzaufsicht über Anbieter von geschäftsmäßigen Telekommunikationsdienstleistungen zuständig.

Nach Art. 77 DSGVO hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt. Gemäß Art. 57 Abs. 1 lit. f) DSGVO habe ich im Rahmen meiner Untersuchung zu Ihrem Beschwerdefall nach den bisherigen Sachverhaltsfeststellungen keinen datenschutzrechtlichen Verstoß feststellen können.

Bei den monierten Sachverhalten handelt es sich um Geschäftsvorfälle, die vorrangig zivilrechtlichen Regelungen unterliegen. Deren Bewertung unterliegt nicht meiner Zuständigkeit. Die Frage, ob ein bestimmter Rechnungsposten der Art oder Höhe nach gerechtfertigt ist, ist ausschließlich zivilrechtlich zu beurteilen. Der BfDI kann dies als Datenschutzaufsicht nicht entscheiden. Der Vortrag des Unternehmens erscheint mir zumindest plausibel.

Ich sehe überdies im Rahmen meiner Zuständigkeit keine Möglichkeit, den Sachverhalt bezüglich des Eingangsdatums des Widerrufs des Lastschriftmandats oder der unternehmerischen Motivation für die Ihnen gegenüber erfolgte Gutschrift endgültig aufzuklären. Die von Ihnen vorgebrachte E-Mail vom 26. Februar 2022 liegt Vodafone nicht vor. Das Absenden einer E-Mail begründet keinen Anscheinsbeweis, dass diese E-Mail auch beim Empfänger angekommen ist. In Folge dessen kann ich dem Sachverhalt auch diesbezüglich keinen Beleg für einen datenschutzrechtlichen Verstoß entnehmen.

## III.

Bevor ich in der Sache eine endgültige Entscheidung treffe, gebe ich Ihnen bis zum

**25. Mai 2024**

gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 4 von 4

Im Auftrag

